



|               |  |                |            |                                                         |               |
|---------------|--|----------------|------------|---------------------------------------------------------|---------------|
| Sachgebiet    |  | Sachbearbeiter |            | Kontakt                                                 |               |
| Sachgebiet 10 |  | Herr Müller    |            | 09321/20-1005<br>herbert.mueller@stadt-<br>kitzingen.de |               |
| Beratung      |  | Datum          | Behandlung |                                                         | Zuständigkeit |
| Stadtrat      |  | 24.09.2026     | öffentlich |                                                         | Entscheidung  |

**Betreff**

**Hybride Stadtratssitzung; hier: Beschlussfassung über die mögliche Einführung auf Grundlage des Antrages von B90/Die Grünen vom 25.06.2026**

**Anlagen:**

Anlage 1\_ Antrag B90/Die Grünen vom 25.06.2026 - Hybride Sitzung

Anlage 2\_SR 20260716\_Vorabauszug SiVo 2026-133 Prüfungsauftrag hybride Sitzungen

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, die Möglichkeit einer hybriden Sitzungsteilnahme an Stadtratssitzungen gemäß Art 47 a GO einzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Regelung in die Geschäftsordnung der Stadt Kitzingen in Anlehnung an den Wortlaut unter Ziffer 4 des Sachvortrages Nr. 2026/171 aufzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

**Sachvortrag:**

In der Stadtratssitzung am 16.07.2026 wurde auf Grundlage des Antrags von B90/Die Grünen vom 25.06.2026 (Anlage 1) ein Prüfauftrag an die Verwaltung zur Einführung von hybriden Sitzungen bei der Stadt Kitzingen beschlossen (20 : 8 Stimmen).

**1. Kommunalrechtliche Voraussetzungen/Rahmenbedingungen:**

- Nach Art 47 a GO ist die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit wurde zur Corona-Pandemie eingeführt und anschließend als fester Bestandteil in die Gemeindeordnung aufgenommen.
- Für die Einführung ist der Beschluss des Stadtrates mit einer 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder nötig.
- Anschließend muss diese Möglichkeit in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
- Die Gemeinde kann die Teilnahme nur auf öffentliche Sitzungen beschränken, was mit Blick auf die praktische Umsetzung wenig sinnvoll erscheint.
- Die Stadtratsmitglieder haben bei der Teilnahme - insbesondere bei nichtöffentlichen Sitzungen - dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung ausschließlich von ihnen wahrgenommen wird.
- Die Gemeinde kann die Teilnahme zahlen- bzw. quotenmäßig begrenzen. Das ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und entspricht der Praxis der Großen Kreisstädte in Bayern, die hybride Sitzungen eingeführt haben.
- Anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO ist ein Stadtratsmitglied nur dann, wenn es dauerhaft im Sitzungssaal zu sehen ist.

**2. Technische Voraussetzungen:**

- Damit die Anforderungen „dauerhaft im Sitzungssaal zu sehen“ erfüllt werden kann, wird neben der Präsentationsleinwand, ein weiterer Bildschirm im Sitzungssaal benötigt. Ein „Teilen“ der Leinwand erscheint nicht praktikabel.
- Im Sitzungssaal werden mindestens zwei Kameras benötigt. Eine, die die Verwaltung einfängt. Eine weitere, die den Sitzungssaal in der Zentralen aufnimmt.
- Die bestehenden Deckenmikrofone können für die Sprachübertragung nicht mehr verwendet werden. Die einfachste Lösung sind ebenfalls Richtmikrofone mit einer aktuellen Technik, die die Sprache sehr gut übertragen können und Nebengeräusche herausfiltern. Die umfassendere technische Lösung wäre der Einsatz von sog. Schwanenhalsmikrofonen, mit der jeder Stadtrat ausgestattet werden müsste. Hierfür würden höhere Kosten entstehen. Bei dieser Technik könnte dann auf eine Kameratechnik zurückgegriffen werden, die den Redner automatisch „anfährt“.
- Ein sicheres W-Lan bzw. das vorhandene Netzwerk im Sitzungssaal kann für die Übertragung genutzt werden. Eine bestehende Lizenz für die Übertragung kann ebenfalls genutzt werden.
- Das Stadtratsmitglied, das hybrid an der Sitzung teilnimmt, kann nur über das von der Stadt Kitzingen bereitgestellte Tablet teilnehmen. Eine Teilnahme über weitere private Endgeräte wird nicht gestattet.

### 3. Mögliche Kosten:

- |                                                    |               |
|----------------------------------------------------|---------------|
| - Weiterer Bildschirm mit Anschluss und Leitungen: | ca. 2.000 €   |
| - Kamerasystem (einfach):                          | ca. 2.000 €   |
| - Kamerasystem (hochwertig)                        | ca. 4.000 €   |
| - Mikrofontechnik (einfach):                       | ca. 5.000 €   |
| - Mikrofontechnik (hochwertig):                    | ca. 40.000,00 |

Gesamtkosten einfache Lösung: bis zu 10.000,00 €

Gesamtkosten hochwertige Lösung: bis zu 50.000,00 €

Es handelt sich hierbei um keine konkreten Angebote von Anbietern, sondern lediglich um Kostenschätzungen aufgrund einer Markterkundung.

### 4. Formulierungsvorschlag für die Geschäftsordnung:

Der Formulierungsvorschlag entspricht der Mustergeschäftsordnung des bayerischen Gemeindetages. Eine Begrenzung auf max. 6 Mitglieder gleichzeitig erscheint als praxisnah und mit Blick auf die gleichzeitige Sichtbarkeit auf dem weiteren Bildschirm als sinnvoll.

#### **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

(1) Stadtratsmitglieder, an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens am Sitzungstag bis 8 Uhr schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf 6 begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

## **5. Fazit:**

Grundsätzlich ist es möglich, hybride Sitzungen durchzuführen. Die technischen Voraussetzungen sind mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Letztlich ist es die Entscheidung des Gremiums. Bei der Abstimmung ist eine Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder nötig.